

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend ist bei Sanierungs- oder Abrissvorhaben auf gebäudebewohnende Tierarten Rücksicht zu nehmen.

Während der Brutzeit dürfen weder Gelege mit Jungen beseitigt noch Ein- und Ausflugmöglichkeiten verschlossen werden. Das gleiche gilt für Fledermausquartiere und Wochenstuben. Baumaßnahmen dürfen am betreffenden Teil des Gebäudes erst nach dem Ausflug der Jungtiere vorgenommen werden.

Für Lebensstätten von standorttreuen Tieren (z.B. Fledermauswochenstuben, Schwalbennester), die stets in die gleichen Quartiere zurückkehren, besteht ein ganzjähriger Schutz, d.h. sie dürfen auch während der Abwesenheit der Tiere nicht verschlossen oder beseitigt werden.

Lebensstätten die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden (z.B. Singvogelnester, Hornissenester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Sollte das Verschließen oder die Beseitigung eines Quartiers bei einer Maßnahme erforderlich sein, so kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen. In der Regel ist die Genehmigung mit Auflagen verbunden, wie der Wiederherstellung des Quartiers (möglichst an der gleichen Stelle) oder das Schaffen von Ersatzquartieren.

Weitere Informationen zum gesetzlichen Artenschutz finden sich im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

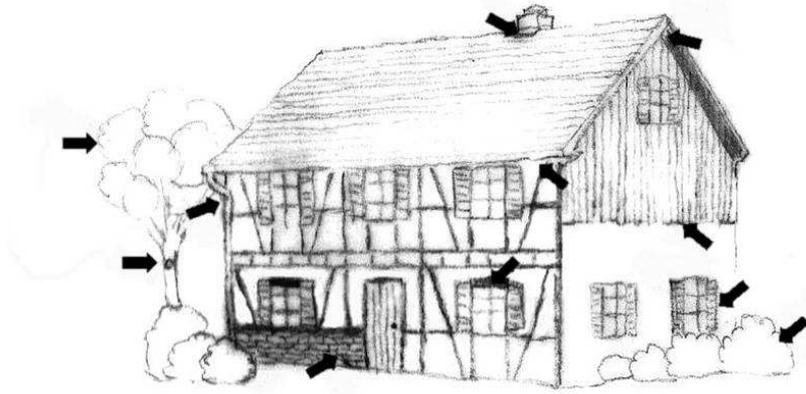
Welche Arten können an Gebäuden betroffen sein?

- Fledermausarten: Zwergfledermaus, Brauner Langohr, Graues Langohr, kleine Bartfledermaus, große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wimpernfledermaus (seltener Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Raauhautfledermaus, kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Bechsteinfledermaus).
- Vogelarten: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Wanderfalke, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Schleiereule, Weißstorch, Haussperling, Dohle, Buntspecht, Amsel, Grünfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig (seltener Blaumeise, Kohlmeise, Grauschnäpper, Star, Gartenbaumläufer und Bachstelze).
- Hornissen

Bei Vorhaben nach §15 Eingriffs-/Ausgleichsregelung sowie zulässigen Vorhaben nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB werden nur „*planungsrelevante Arten*“ betrachtet. (Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW finden Sie unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung / Planungsrelevante Arten in NRW)

Wie sind geschützte Arten an Gebäuden feststellbar?

Nester von Vögeln können sich z.B. in Nischen und Hohlräumen von Fassaden, hinter Regenfallrohren oder Fensterläden, am Mauerwerk, in stillgelegten Schornsteinen, auf Dachböden, in Rolladenkästen, in Dach- und Traufkästen, unter Dachziegeln, im Ortgang sowie innerhalb von Wand- und Dachbegrünungen befinden. Während der Brutzeit lassen sich Vögel am Gebäude gut feststellen. Häufig sitzen die Tiere nahe beim Brutplatz oder direkt im Nesteingang. Ganzjährige Hinweise auf Nester sind aus Öffnungen heraushängendes Nistmaterial oder Kotspuren unterhalb der Brutplätze. Fledermausquartiere im Sommer findet man häufig in Spalten und Holzverkleidungen, Hohlwänden, Hohlräumen im Dachfirst, auf Dachböden, am Traufkasten, in Räumen zwischen den Ziegeln und der Verschalung und in Rolladenkästen. Die Einschlußflöcher sind oft sehr klein und unscheinbar. Ein Hinweis für Fledermäuse an Gebäuden sind kleine längliche Kotkrümel vor der Hauswand oder auf Fensterbrettern oder die Beobachtung von Aus- und Einflügen am Gebäude. Im Winter befinden sich die Tiere in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken, wo sie oft nur schwer nachzuweisen sind.



Hier können sich Fledermausquartiere und Vogelnester befinden

Was ist zu tun, wenn am Gebäude geschützte Arten festgestellt werden?

Vor einer geplanten Maßnahme sind betreffende Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten zu überprüfen. Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach Nordrhein-Westfälischer Bauordnung genehmigungsfrei sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind unabhängig von den Genehmigungserfordernissen zu beachten.

Befinden sich im oder am Gebäude Lebensstätten geschützter Arten, so ist vor Beginn der Maßnahme vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger die Untere Landschaftsbehörde hierüber zu informieren. Das Prüfergebnis kann im Formular A (ggf. Formular B) zur Artenschutzprüfung festgehalten werden. (Die Formulare stehen unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung / Protokoll einer Artenschutzprüfung als download zur Verfügung.)

In den meisten Fällen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden durch die Verlegung der Bauzeiten außerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit, sowie durch die Einrichtung künstlicher Nisthilfen. Wo dies nicht möglich ist, prüft die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung (§45 Abs.7 BNatSchG) oder Befreiung (§67 Abs.2 BNatSchG).

Was ist zu tun, wenn während eines Abrisses oder einer Sanierungsmaßnahme geschützte Arten festgestellt werden?

Wird erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten die Anwesenheit geschützter Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Arbeiten am betroffenen Gebäude dürfen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde fortgesetzt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote?

Werden Lebensstätten geschützter Arten ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach §69 des Bundesnaturschutzgesetzes dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das Umweltamt der Kreisverwaltung in Gummersbach, Moltkestraße 42, 9. Obergeschoss, Zimmer 9.07, Frau Tatjana Puchberger, Auskunft (Tel. 02261/88 6722, FAX 02261/88 972 6722, E-Mail: tatjana.puchberger@obk.de).